



INFOBLATT WINTERDIENST

Wer sind die Ansprechpersonen für das Thema „Winterdienst“?

Bürgermeister Georg Ockermüller

Bürgerservice:

Sandra Kerber und Elisabeth Popenreither (buergerservice@eichgraben.at, 02773 44600)

WER räumt WO?

Die Straßenmeisterei Neulengbach: Landes- und Bundesstraßen.

Die Gemeinde: Gemeindestraßen, Bahnhof, Gehsteige zum Bahnhof, Schutzwege, Umkehrplätze und andere öffentliche Plätze, öffentliche Halte- und Parkbereiche, Stiegen und Steige und das Parkdeck.

Die Liegenschaftseigentümer/-innen: Im Ortsgebiet gelegene und dem öffentlichen Verkehr dienende Gehsteige und Gehwege einschließlich der dazugehörigen Stiegenanlagen müssen von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glatteis bestreut werden (§ 93 StVO). **Diese Verpflichtung trifft die Grundeigentümer** jener Grundstücke, die an den Gehsteig bzw. Gehweg angrenzen, sofern dieser nicht mehr als 3 Meter von der Grundstücksgrenze entfernt ist. Zu räumen bzw. zu streuen ist entlang der gesamten Grundstücksgrenze, und zwar in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr. Gehsteige und Gehwege sind in ihrer gesamten Breite zu räumen.

! *Die Gemeinde unterstützt die Liegenschaftseigentümer/-innen dort, wo Gehsteige vorhanden sind und wenn Kapazität vorhanden ist. Wir weisen jedoch ausdrücklich darauf hin, dass dies keine Übernahme der rechtlichen Verpflichtung und somit auch der Haftung darstellt.*

Ablauf der Schneeräumung

Die Marktgemeinde Eichgraben räumt mit dem gesamten Bauhofteam, 3 Fahrzeugen und 2 Kubotan für die Gehsteige. Für jedes Fahrzeug gibt es einen Räumungsplan. Die gesetzliche vorgesehene Betreuung der Gemeindestraßen erfolgt Montag - Freitag von 05:00 bis 22:00 Uhr, Samstag 06:00 - 20:00 Uhr und Sonntag 07:00 - 20:00 Uhr. Nach Möglichkeit wird der Schnee zu unbebauten Liegenschaften geschoben. Wenn beide Seiten der Straße bebaut sind, wird der Schneepflug geradegestellt und der Schnee so auf beide Seiten aufgeteilt. Vor allem bei großen Mengen oder schwerem Schnee ist es für den Schneepflugfahrer fast unmöglich, die Schaufel während der Fahrt von einer auf die andere Seite zu drehen. Wenn es sich zeitlich ausgeht, räumen Sie Ihre Einfahrt erst, nachdem der Schneepflug gefahren ist.

Parken im Straßenraum

Bitte beachten Sie, dass ein Räumfahrzeug mindestens 3,5 Meter Arbeitsbreite benötigt. Ein Parken in der Gemeindestraße ist generell **nur auf einer Seite zulässig**, da gem. Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) in Einbahnstraßen **mindestens ein Fahrstreifen** und in Straßen mit beidseitigem Verkehr, mindestens zwei Fahrstreifen für den fließenden Verkehr frei bleiben müssen.



In Straßen, in denen der Umkehrplatz nicht freigehalten bzw. nicht befahrbar ist, oder unsere Räumfahrzeuge durch beidseitiges Parken an der Durchfahrt gehindert werden, kann keine Schneeräumung erfolgen.

Schneeketten und Winterrüstung

Bei winterlichen Straßenverhältnissen ist jede Fahrzeuglenkerin und jeder Fahrzeuglenker selbst für die ordnungsgemäße und den Verhältnissen entsprechende Ausstattung des Fahrzeugs verantwortlich. Dazu gehört bei entsprechenden Bedingungen auch das Anlegen von Schneeketten.

Wintersperre

Eichgraben hat viele kleine Verbindungs- und Gehwege. Einige dieser Wege sind so beschaffen, dass eine Räumung nicht möglich ist. Diese sind im Winter gesperrt.

Andere Gehwege werden zwar geräumt, aber mit Nachrang: das bedeutet, dass auch hier eine Benützung nur mit besonderer Vorsicht und auf eigene Gefahr möglich ist.

Wir als Gemeinde bemühen uns um eine optimale Dienstleistung. Wir bitten Sie, Ihren Teil zu einem sicheren und entspannten Winter beizutragen und fassen nochmals die wichtigsten Punkte zusammen:

EIGENVERANTWORTUNG und SELBSTEINSCHÄTZUNG

- Sichtbare Kleidung
- gutes, rutschfestes Schuhwerk
- Winterrüstung für Ihr Fahrzeug (Winterreifen, Schneeketten)
- Fahrzeuginbetriebnahme nur bei sicheren Verhältnissen - Verzicht auf das Fahrzeug in Extremsituationen
- Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung zur Schneeräumung vor der eigenen Liegenschaft

Wir wünschen uns allen einen sicheren und schönen Winter!